**Antragsformular Jokertage**

An der Schule Inwil hat jedes Kind Anrecht auf vier frei bestimmbare Urlaubshalbtage (= Jokertage) pro Schuljahr, bzw. zwei Halbtage bei Eintritt im zweiten Semester. Dazu gelten folgende Regeln und Bestimmungen der Schulleitung und Bildungskommission:

In der ersten Schulwoche nach den Sommerferien und in der letzten Schulwoche des Schuljahres wird aus pädagogischen Überlegungen grundsätzlich kein Urlaub erteilt.

* Das offizielle Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein.
* Für den Bezug ist keine Begründung notwendig.
* Das Gesuch muss spätestens zwei Arbeitstage vor Bezug der Jokertage bei der Klassenlehrperson eingereicht sein.
* Die Klassenlehrperson bestätigt den Bezug der Jokertage bis spätestens einen Tag vor Bezug mit der Unterschrift auf dem Formular. Eine Kopie geht an die Erziehungsberechtigten, das Original zu den Akten.
* Verpasste Aufgaben, Lernstoff und Prüfungen müssen in Eigenverantwortung vor- oder nachgeholt werden. Die Lehrperson ist von einer Nachhilfe entlastet.
* In begründeten Ausnahmefällen hat die Klassenlehrperson das Recht, in Absprache mit der Schulleitung das Antragsformular Jokertage abzulehnen (siehe Reglement).
* Unmittelbar vor und nach Schulferien können keine Jokertage bewilligt werden.
* Nichtbeantragte Jokertage können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.
* Bei lange im Voraus angekündigten Schulprojekten wie gesamtschulische Projekte/Projekttage, Schulreise, Veloprüfung, Theater, Klassenlager (Aufzählung nicht abschliessend) werden keine Jokertage bewilligt.
* Jokertage können nicht anschliessend oder vorgelagert an einen bewilligten Urlaub bezogen werden.
* Beim Bezug von Urlaub werden die Jokertage bis maximal der Dauer des Urlaubs angerechnet.

|  |  |
| --- | --- |
| Name: | Vorname: |
| Klasse: | Datum Jokertag(e): |
| Datum und Unterschrift der Eltern: |
| Datum Eingang Antragsformular Jokertage: |
| Datum und Unterschrift der Lehrperson: |
| Bemerkung der Lehrperson: |